

Die Höchstbefristungsgrenzen für Qualifikationsstellen wurden erneut um ein halbes Jahr verlängert (Stand 09.10.2020)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat eine Rechtsverordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach Paragraph 2, Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) aus Anlass der COVID-19-Pandemie erlassen. Dadurch sollen Nachteile für befristet beschäftigte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen durch die Schutzmaßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie verhindert werden. Forschungseinrichtungen und Hochschulen erhalten die Möglichkeit, Arbeitsverträge über die bisher geltende Höchstgrenze hinaus zu verlängern. Bereits im Mai 2020 war das WissZeitVG aus Anlass der CO-VID-19-Pandemie angepasst und die gesetzliche Höchstbefristungsgrenze für Beschäftigungsverhältnisse von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die zwischen dem 01. März und dem 30. September 2020 bestehen, verlängert worden. Die Verlängerung um weitere sechs Monate gilt nun auch für Beschäftigungsverhältnisse, die zwischen dem 01. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet werden. Die Regelung ist am 1. Oktober in Kraft getreten.

Weitere Informationen zum WissZeitVG:

- **BMBF:** www.bmbf.de/de/karrierewege-fuer-den-wissenschaftlichen-nachwuchs-an-hochschulen-verbessern-1935.html
- **Ansprechpartnerin an der Universität Osnabrück:** Frau Alexandra Zurlutter im Personaldezernat (Tel.: +49 541 969-4035, E-Mail alexandra.zurlutter@uni-osnabrueck.de)
- **Online-Vortragsveranstaltung des ZePrOs „Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz - Inhalte, Umsetzung und Handlungsmöglichkeiten“**

Zeit: 04.11.2020, 12:30 - 14:00,

Referentinnen

- Alexandra Zurlutter, Sachgebietsleitung für das Personal im Tarifbereich, Dezernat Personal
- Heike Seidel, Sachgebietsleitung für das Personal im Beamtenverhältnis, Dezernat Personal

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie [hier](#) .